

Erhebungsbogen	der Grunds	tücks	flächen	zur Berec	hnung c	der Nied	erschlagsentv	vässerun	gsgebül	hr:
Lagebezeichnung:										Objekt-Nr.:
Eigentümer:										Rückgabefrist:
Telefon (bitte unbedi	ingt angeben)):								•
Grundstücksgröße:			m²							
Flächen		Länge	Breite	Fläche	Ableitung in die Kanalisation					
			m	m	m ²	ja/m² Datum der Fertigstellung nein/m²			bei ı	nein: Art der Entwässerung
bebaute Flächen:										
Wohn-/Geschäftshaus										
Garage(n)										
sonstige Gebäude (z. B. Winterg	arten,	Carport,	Gartenhau	ıs):		_			
Summe:										
							-			
Flächen	Befestigungsart		Länge	Breite	Fläche	Ableitung in die Kanalisation				
			m	m	m ²	ja/m²	Datum der Fertigstellung	nein/m²	bei nein: Art der Entwässerung	
befestigte Fächen:										
Einfahrt										
Stellflächen										
Innenhof										
Wege										
Terrasse										
Summe:				•						
Für eine gebührenm Rechnung erforderlic		ücksic	chtigung v	on versick	erungsfäl	higem Pf	laster ist die Vo	rlage eine	s entspre	chenden Nachweises und eine
Brunnen oder Bohrloch vorhanden?		ja	nein	Verwendungszweck						Falls ja, Zuführung zum Kanal?
Regenwassernutzungsanlage vorhanden?		ja	nein	Verwendungszweck Falls ja, Zuführung zum Kar						Falls ja, Zuführung zum Kanal?
Sind Sie Eigentümer einer Privatstraße (auch ideeller Anteil)?			ja	Fläche m²	nein Ableitung in die Kanalisation (m²)					
Ich versichere, alle A								Veränderu	ıng der S t	tadt Bergkamen, Amt für

(Bei Postrücksendung bitte wenden!)

Datum, Unterschrift

Stadt Bergkamen Steueramt Rathausplatz 1 59192 Bergkamen

Erläuterung zum Erhebungsbogen

Die Grundstücksfläche ist aus den Bau- bzw. Vermessungsunterlagen oder dem Kaufvertrag ersichtlich. Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen.

Als **bebaute Fläche** gilt die überbaute Fläche der Grundstücke (Grundfläche der Gebäude einschließlich Außentreppen, Vordächer, Balkone, Garagen, Carports u.ä.). Dazu gehören auch die Garagen, Carports, die nicht unmittelbar an Ihrem Grundstück liegen, wie z.B. Garagenhofanteile.

Es sind alle auf dem Grundstück befindlichen Gebäudeteile mit den entsprechend ermittelten Größen einzutragen. Es ist darauf zu achten, dass bei der Ermittlung der Dachflächen alle Dachüberstände eingerechnet werden. Weiterhin ist anzugeben, ob das Regenwasser in die öffentliche Kanalisation fließt.

Als an die Kanalisation angeschlossen gelten alle bebauten und befestigten Flächen, von denen Regenwasser in die städtische Abwasseranlage fließen kann. Hierzu zählen auch Flächen, die Niederschlagswasser über das vorhandene Gefälle direkt in die Entwässerungseinrichtungen der Straße ableiten (Straßeneinläufe = "Gullys"). Das Regenwasser der Dachflächen wird in der Regel durch Dachrinnen und Fallrohre in die Kanalisation abgeleitet.

Sofern das Feld **nein** angekreuzt wird, ist die Art der Verwendung (z. B. Versickerung) anzugeben.

Alle auf dem Grundstück befestigten Flächen sind einzutragen. Die Ableitung in die städtische Kanalisation kann über eine separate Sammelleitung zur Hausentwässerungsanalage, als auch über das angelegte Gefälle zur Straße und somit zur Straßenentwässerung erfolgen. In beiden Fällen ist die Fläche als angeschlossen im Sinne der Entwässerungssatzung anzusehen.

Als **befestigte Flächen** gelten die versiegelten Flächen (Hoffläche, Zugänge, Wege, Garagenzufahrten, Stellplätze, Terrassen).

Versiegelte Flächen sind alle mit Asphalt, Beton, Pflaster, Verbundstein, Platten o.ä. Materialien versehene Flächen (inkl. Schotterflächen).

Der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist entsprechend der Entwässerungssatzung anzuzeigen. Diese Anlagen beinhalten in der Regel eine Speichervorrichtung mit oder ohne Überlaufzufluss zur Kanalisation, sowie der entsprechenden Zuleitung z.B. für die Toilettenspülung oder Waschmaschine.

Bei erstmaliger Erteilung einer Selbstauskunft ist die Angabe des **Fertigstellungs- zeitpunktes** zwingend erforderlich.
Im Falle von Änderungsmitteilungen ist die Eintragung nur für die geänderten Flächen anzugeben.